

S i t z u n g s v o r l a g e		Nr. 017/2018
Federführendes Amt: Amt für Jugend, Familien, Senioren und Soziales	Erforderliche Protokollauszüge - 60 -	
Vorgang:	AZ: 460	
Beratungsfolge	Behandlung	Termin
Verwaltungsausschuss	Kenntnisnahme	

Betreff:

Verfahren zur Vergabe von Plätzen in Kindertageseinrichtungen

Beschlussvorschlag:

Das Verfahren zur Vergabe von Plätzen in Kindertageseinrichtungen wird zur Kenntnis genommen.

Amtsleiter:	Sichtvermerke (Kurzzeichen/Datum):				
I	II	III			

Datum / Unterschrift					

Begründung:

Im Rahmen der Haushaltsplanberatung zum Haushalt 2018 wurde von der CDU-Fraktion der Antrag gestellt, einen „veränderten Prozess der Kitaplatz-Reservierung“ zu versuchen. Es wurde seitens der Verwaltung zugesagt, die Kriterien der Platzvergabe sowie die Möglichkeit einer Reservierung von Plätzen in Kindertageseinrichtungen Anfang 2018 in einer Sitzung zu erläutern.

Problembeschreibung:

Neben der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder ist die Vereinbarkeit von Familie und Beruf eines der zentralen Anliegen der Kindertagesbetreuung in Einrichtungen oder in der Kindertagespflege. Eltern (z.T. auch schon angehende Eltern) oder Alleinerziehende erkundigen sich in der Regel schon frühzeitig nach Betreuungsmöglichkeiten für ihr Kind, um den Wiedereinstieg in den Beruf planen zu können bzw. diesen Einstieg mit dem Arbeitgeber abstimmen zu können. Die Eltern haben deshalb den Wunsch (z.T. auch die Erwartung), möglichst frühzeitig eine Zusage eines Platzes zu bekommen, um entsprechende Planungssicherheit zu haben.

Das Anliegen einer möglichst frühzeitigen Zusage bzw. Reservierung eines Kitaplatzes ist aus Sicht der Eltern natürlich verständlich, wirft aber in der Praxis verschiedene Probleme auf, die im Folgenden dargestellt werden sollen. Zunächst sollen hier die „Grundsätze für die Platzvergabe“ erläutert und anschließend die konkrete Platzvergabe bzw. Zusage dargestellt werden.

Grundsätze der Platzvergabe:

a. Plätze für Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt in Regelkindergärten bzw. in Kindergärten mit „verlängerter Öffnungszeit“

Sofern mehr Anfragen nach Plätzen für einen Kindergarten mit einer Betreuungszeit von 6 oder 7 Stunden täglich bestehen als Plätze vorhanden sind, gelten folgende Aufnahmekriterien nach Prioritäten:

1. das Alter des Kindes
(z.B. Kind mit 3 Jahren und 9 Monaten hat Vorrang vor Kind mit 3 Jahren und 2 Monaten)
2. Geschwisterkind in der Einrichtung
3. die räumliche Nähe des Kindergartens zur Wohnung
4. die Unterbringung in einem Kindergarten des Einzugsgebietes
5. die Unterbringung in einem Kindergarten in einem angrenzenden Einzugsgebiet

Kinder, deren Bildung, Erziehung und Betreuung in einer Tageseinrichtung zur Sicherung des Kindeswohls notwendig sind, haben bei der Vergabe (unabhängig von der o.g. Liste) grundsätzlich Vorrang!

Diese Priorisierung wird in Winnenden schon sehr lange angewandt und findet bei den Eltern auch weitgehend Zustimmung.

Diese Kriterien finden natürlich diejenigen Eltern „ungerecht“, die ihr Kind schon sehr frühzeitig anmelden, aber auf einer Warteliste nach hinten rücken, wenn ältere Kinder später angemeldet werden, die aber aufgrund der Prioritätenliste an diesen Kindern „vorbeiziehen“.

b. Plätze für Kinder

- vom ersten bis zum dritten Lebensjahr in Krippen oder altersgemischten Gruppen
- für eine Ganztagsbetreuung (u3 und ü3)

Für diese Plätze besteht derzeit eine höhere Nachfrage als Kapazitäten vorhanden sind. Aus diesem Grund wird die Platzvergabe hier nach Bedarfskriterien vergeben, wobei folgende Kriterien nach Prioritäten abgestuft ausschlaggebend sind:

1. ein Elternteil ist alleinerziehend und berufstätig oder in Ausbildung/Studium
2. beide Elternteile leben mit einem Kind im gemeinsamen Haushalt, beide sind in Vollzeit berufstätig
3. beide Elternteile leben mit einem Kind im Haushalt, ein Elternteil ist in Vollzeit, der andere Elternteil in Teilzeit beschäftigt
4. Geschwisterkind in der Einrichtung
5. Alter des Kindes
6. Räumliche Nähe zur Einrichtung.

Kinder, deren Bildung, Erziehung und Betreuung in einer Tageseinrichtung zur Sicherung des Kindeswohls notwendig sind, haben bei der Vergabe (unabhängig von der o.g. Liste) grundsätzlich Vorrang!

In diesen Fällen kann die oben (unter a.) genannte Prioritätenliste nicht angewandt werden, da das Alter der Kinder oder die räumliche Nähe zur Kita nur eine untergeordnete Rolle spielt.

Ein grundsätzlicher Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung besteht nicht, sondern nur bei „Bedarf“. Deshalb muss für die Aufnahme in einer Ganztageseinrichtung eine Berufstätigkeit o.ä. über eine Bescheinigung des Arbeitsgebers nachgewiesen werden, aus der erkennbar ist, wie hoch der Beschäftigungsumfang pro Woche ist.

Konkreter Ablauf von Anmeldungen und Platzvergabe

Grundsätzlich können die Eltern das ganze Jahr über Kinder für eine Kindertageseinrichtung anmelden. Gleichwohl tendieren viele Eltern dazu, ihr 3-jähriges Kind zum neuen Kindergartenjahr, also ab August in den Kindergarten zu bringen. Aus diesem Grund wird in Winnenden in der Regel im Februar/März im Blickpunkt und der Presse darauf hingewiesen, die Kinder im entsprechenden Alter für den Kindergarten anzumelden. Die Anmeldung erfolgt bei der Stadtverwaltung, die Anmeldeunterlagen können aber auch in den einzelnen städtischen Kitas abgegeben werden. Anmeldungen bei anderen Kindergartenträgern (z.B. Kirchen, Betriebskitas) erfolgen direkt bei den Trägern.

Da viele Eltern ihre Kinder in verschiedenen Kitas bzw. bei unterschiedlichen Trägern anmelden, werden die Anmelde Listen auf Doppelanmeldungen abgeglichen.

Die Zusagen für die jeweiligen Plätze erfolgen im Mai eines Jahres für das darauf folgende Kindergartenjahr, d.h. in der Regel 3-4 Monate vor Inanspruchnahme.

Da die Elternzeit oft mit dem 3. Geburtstag der Kinder endet oder – sofern nur eine kürzere Elternzeit beantragt - wird mit dem 1. oder 2. Geburtstag, benötigen bzw. wollen die Eltern zunehmend während des laufenden Kindergartenjahres einen Krippen- oder Kindergartenplatz. Um die oben beschriebene Planungssicherheit zu erhalten, melden viele Eltern ihre Kinder für dieses gewünschte Aufnahmedatum schon frühzeitig an und möchten dementsprechend auch frühzeitig eine konkrete Zusage des Platzes. In Kindergärten für Kinder ab dem 3. Lebensjahr mit genügend Platzkapazitäten, die über das gesamte Kindergartenjahr nach und nach voll werden, ist eine solche frühzeitige Zusage problemlos. Dies betrifft in Winnenden derzeit z.B. die Kindergärten in Breuningsweiler, Birkmannsweiler oder Hanweiler.

Anders sieht es derzeit, wie beschrieben, grundsätzlich bei Krippenbetreuungsplätzen und Ganztagsplätzen aus. Welche Auswirkungen hier eine sehr frühzeitige Zusage hätte, soll anhand von zwei Beispielen dargestellt werden:

Beispiel 1:

Gewünscht wird ein Ganztagsplatz für ein Kind A., das zum 5.2.2018 drei Jahre alt wird. Das Kind A. wurde frühzeitig, bereits im Januar 2017 für diesen Platz angemeldet.

Bei einer gewünschten frühzeitigen Zusage, z.B. vier Wochen nach der Abgabe der Anmeldeunterlagen, hätte dies zur Konsequenz, dass der Platz ab 01.02.2018 zur Verfügung stehen muss. D.h. dieser Platz müsste ab Ende August (also ab Beginn des neuen Kindergartenjahres) bis Februar freigehalten werden. Der Platz wäre somit 5 Monate lang frei, der Stadt entgingen Elternbeiträge in Höhe von 945 € (Annahme: Wöchentliche Betreuungszeit 40 Std.; 1 Kind in der Familie).

Eine erheblich höhere finanzielle Auswirkung hätte der o.g. Fall, sofern das Aufnahmedatum nach dem 01.03. des Jahres liegt. In diesem Fall müsste die Stadt zusätzlich zu den entgangenen Kitagebühren auch auf die FAG-Zahlungen verzichten, die sie nur dann erhält, wenn der Platz am 01.03. eines Jahres belegt ist. Dies würde im genannten Fall einen Betrag 2.142 € (+ entgangene Elternbeiträge) ergeben.

Zu dieser Situation könnte zusätzlich folgende, in der Praxis häufig vorkommende Konstellation hinzukommen: Eine Familie zieht nach Winnenden und benötigt dringend einen Ganztagsplatz für ihr 4-jähriges Kind B. Gewünscht wird der Platz ab dem neuen Kindergartenjahr, also z.B. August 2017. Angemeldet hatte die Familie ihr Kind B. allerdings erst im März 2017.

Dies hätte bei einer angenommenen frühzeitigen Zusage für das Kind A. zur Folge, dass der Ganztagsplatz, den das ältere Kind B schon ab August belegen würde fünf Monate lang frei bliebe und Kind B. u.U. gar keinen Platz zur Verfügung hätte.

Beispiel 2:

Erheblich höhere finanzielle Auswirkungen hätte eine frühzeitige Zusage für ein unter 3-jähriges Kind.

Angenommen das Kind soll zum 01. April 2018 mit einem Jahr in die Krippe aufgenommen werden (Ganztagsbetreuung, über 40 Std./Woche). Die Anmeldung erfolgte kurz nach der Geburt im April 2017, die Zusage erhielten die Eltern 4 Wochen später.

Dies hat wiederum zur Folge, dass der Platz ggf. von August bis April freigehalten werden muss (sofern nicht ein Platz in der Krippe frei wird, wenn ein anderes Kind 3 Jahre alt wird und in den Kindergarten wechselt).

Dies hieße, dass der Stadt in diesem Fall (Betreuung 40 Std./Woche; 1 Kind in der Familie) pro Monat, in dem der Platz freigehalten wird, auf 393 € Elterngebühren verzichtet und zusätzlich auf 12.442 € FAG-Mittel, da der Platz zum 01.03. nicht belegt war.

Dies bedeutet, dass die Stadt bei der genannten Konstellation im ungünstigsten Fall auf über 15.000 € verzichtet!

Weiter ist hier Folgendes festzustellen:

In der Praxis zeigt sich, dass – insbesondere im Bereich der Kleinkindbetreuung – die Planung des beruflichen Wiedereinstiegs sehr oft geändert und die Inanspruchnahme des Platzes abgesagt wird.

Gründe sind hierbei etwa

- Mutter ist wieder schwanger und verschiebt deshalb den Wiedereinstieg
- Kind soll doch nicht in eine Krippe, sondern wird von Tagesmutter, Großeltern usw. betreut
- Kind wird seitens der Eltern als noch nicht reif genug für die Krippe eingeschätzt
- Es soll doch nur eine Wiedereintritt in Teilzeit erfolgen, sodass der Ganztagsplatz nicht benötigt wird
- Berufsbedingter Umzug in andere Gemeinde
- ...

Selbst bei einer Erhebung der Gebühr für 3 Monate bei Nichtannahme des Platzes (sofern dies rechtlich möglich wäre) stünde dies in keiner Relation zu den entgangenen Gebühren bzw. FAG-Mitteln im beschriebenen Fall...

Grundsätzlich ist festzuhalten:

Je früher die Eltern eine konkrete Zusage von Kinderbetreuungsplätzen erhalten, desto höher ist die Anzahl der über einen längeren Zeitraum nicht belegten Plätze in den Einrichtungen. Dies hat auf der einen Seite Auswirkungen auf die Gesamtzahl der Plätze, die zur Verfügung gestellt werden müssen, um den Bedarf zu decken. Auf der anderen Seite entgehen der Stadt hierbei erhebliche Einnahmen an FAG-Mitteln sowie Elterngebühren.

Die Frage der Frist einer Zusage vor Wunscheintrittstermin in eine Kita ist derzeit in vielen Städten und Gemeinden in Baden-Württemberg ein diskutiertes Thema. Eine Umfrage der „Arbeitsgemeinschaft Frühkindliche Bildung“ des Städtetags Baden-Württemberg hat hier z.B. folgende Fristen ergeben:

Geislingen (3 Monate), Schwäbisch Hall (4 Monate), Leonberg (4), Fellbach (6), Metzingen (4), Tübingen (4-6), Heidenheim (3), Ditzingen (4), Backnang (6), Heilbronn (1,5 Monate).

Künftiges Verfahren bei der Vergabe von Kitaplätzen:

Um dem berechtigten Interesse von Eltern auf Planungssicherheit auf der einen Seite und dem Interesse der Stadt im Hinblick auf die Vermeidung von Leerständen in Kitas und einer

gelingenden Finanzierbarkeit der Kinderbetreuung zu entsprechen, wird folgende Vorgehensweise vorgeschlagen:

- Die grundsätzliche Vergabe von Plätzen in Kindertageseinrichtungen erfolgt in der Regel nach den oben genannten Kriterien (a. und b.).
- Die schriftlichen Zusagen für die Kitaplätze erfolgen 4 – 6 Monate vor der gewünschten Inanspruchnahme. Die Eltern werden in dieser Zusage aufgefordert, die Inanspruchnahme innerhalb einer Frist von 4 Wochen zu bestätigen. Erfolgt keine Bestätigung, wird der Platz anderweitig vergeben.
- Bei „Nachrückern“ (z.B. wenn ein zugesagter Platz durch die Familie abgesagt wurde) kann sich diese Frist verkürzen.
- Es wird weiterhin versucht, für ein Kind, das in einer Einrichtung eine Kinderkrippe besucht, auch in derselben Kindertageseinrichtung einen Kindergartenplatz anzubieten. (Ggf. kann das Kind, z.B. wenn es im Mai oder später im Kindergartenjahr 3 Jahre alt wird, bis zum neuen Kindergartenjahr weiterhin die Krippengruppe besuchen, muss hierfür aber „nur“ die Elterngebühr für die Kindergartenbetreuung bezahlen).

Grundsätzlich gilt: Je mehr Kitaplätze zur Verfügung stehen, desto eher ist möglich, auf Betreuungswünsche der Eltern einzugehen und auch frühzeitig Zusagen zu machen.

Anlagen: